ite, obwohl traurige Licht fein Berg und feine Ginschäftigte. Es war, als m Dorfchen guruck, und Rede, als der Ruticher bes gerbrochenen Rabes

te, fam der Wirth mit er erfahren, daß Jung. geworden fen, bag man hab ich' ja gefagt, fügfür bas junge Blut." ver Baron haftig, in defe ichte. "Nein, war bie gelbscherer, und muffen us St* holen, ba firbt Bulfe herbeifommt. "faßt. Er befahl bem anfpannen gu laffen, eis tigen Arst, an welchen er felbft gieng unverzugur einen burehreifenben ben fchleunigen Mrantren habe, und es fur lfe gut eilen, mo er fonmard von ben trofivers mpfangen, und zu bem eberhafter, beftiger Si-Dorfbarbier fand am , woran er vermutlich icht finden konnte, die

etenden Fremden aufge-

in frebsgangiger Rich-

Biddent lide 9

für die Oberamts . Bezirken . .

Calwund Meuenburg.

SIMPSHO, R

A CHECHOLOGY

Mro. 2. Mittwoch den 14. Januar

1829.

Verordnungen und Befanntmachungen ! ber Oberamter Calm und Meuenburg-

Bon der foniglichen Obergoll , Administration ift bie R. Regierung benachrichtigt worden, bag in verfchiedenen Begenden des Ronigreichs, befonders aber an der badischen Granze, eingeschwärzte Waaren, nas mentlich auch Bucker und Raffee durch Bauern, Fuhrsteute und Juden in Beamte : Privat : und Wirths: hanfern ju berabgefegten Preifen verfanft werden.

Run werden gwar jum Betrieb des Saufirhaudels mit Rolonialwaaren feine Patente ertheilt, um jedoch jeden Schleichhaudel Damit, fowie überhaupt mit aus: landifchen Manufakturmaaren, foviel moglich ju verhuten, werden die Ortsvorficher beauftragt, in Bemasheit bes Ulrt. 140 ber allgemeinen Gewerbeord: nung die ftrengfte Mufmertfamfeit auf die Daufirhand ler gu haben und diejenigen , welche mit Rofonialmaren haufiren , fowie Diejenigen , welche befonders an der Grange austandische Manufakturwaaren feilbieten und fich über die Berechtignug ju diefem Dandelund Die gefchebene Bergollung aus umeifen nicht vern bgen, auinhalten und an das Oberamt jur Unterfuchung ein: juliefern. Den 7. Jan. 1829.

R. Oberamt Renenburg. Regierungerath Gmelin. Sorner.

Ausjug ais ber von Seiner Ronigli,

chen Majeftat unterm 12. Dftober 1824 bestättigten Allgemeinen Rriegsbienft. ordnung får bie Ronigl. 28 urttembergi. ichen Eruppen.

Cap. 34. Bon ber Berforgung. §. 656. Penfionirung.

B. Der Unteroffiziere und Coldaten. Unteroffizieren und Coldaten, welche Dienftunfahigfeits halber aus dem Militar entlaffen werden muffen, wird jur Unterfiujung ein Theil ihrer Lohnung, (bas fo. genannte Land Invaliden: Eraftament) verabreicht, und gwar in folgenden Sallen;

1.) wen fie burch Wunden, Die fie bor dem Beind erhal. ten haben, oder durch andere in einer militarifchen Berrichtung notorisch erlittene Rorperverlejung, ob.

2.) burd anhaltende Rranflichfeit ats erwiefene Folge von Wunden oder Feldftrapagen, oder endlich 3.) nach vier und swanzig borwurfsfrei jugebrachten

Dienstiahren fich in einem Buftande befinden, bei bem fie, wenn auch nicht gan; arbeitsunfabig, bennoch ihren vollen taglichen Lebensunterhalt fich nicht ju verschaffen bermoden.

Abfrufungen beim Land , Invaliden . Traftament.

Bei Ertheilung des Land : Juvaliden : Traftaments finden zwei Abftufungen fratt, namlich

1.) bad jedem Grade jutommende Traftament nebft Brodportion;

2.) bas Traftament ohne Brodportion.

Dach dem großern oder geringern Grade der Er, berbeunfahigkeit, nach den Bermogensumständen, Fas milienverhaltniffen, nach dem Grade der geleisteten treuen Dienste, der Aufführung u. s. w. wird ermes sen, welcher Klasse der einzelne zuzuweisen ift.

fen, welcher Rlaffe der einzelne juguweisen ift. Sofort kann denjenigen Land : Invaliden, welche tein Dach und Fach haben, eine Sauszins : Bergu-

tung verwilligt merden.

5. 658. Form der Bermillianng des gand, In:

voliden . Erafta gents.

Der Kriegsminister entscheidet über die Ansprüche auf das kand : Invaliden : Traktament auf das motivirte und mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Gut; achten des Kriegsraths.

J. 659. Berhaltniß der gand ; Invaliden. Die gand ; Invaliden horen durchgangig auf im

Militarverbande in fteben.

5. 660. Berbot der Berabreichung des gand : Invaliden : Traktaments ins Ausland.

Das kand : Invaliden : Traktament darf, wie jede andere Pension , ohne Erlaubniß nicht im Auslande verzehrt werden.

f. 661. Berluft des Land, Invaliden, Traffaments. Der Genuß des Land ; Invaliden : Traftaments bort auf:

1.) durch Uebernahme einer Civilftelle, deren Ertrag das Invaliden, Traftament um ein Drittheil überfteigt;

2.) durch den Aufenthalt im Anslande, wenn derfelbe ohne Erlaubniß oder gemachte Anzeige über Jahr und Lag andauert;

3.) durch Berurtheitung jur Arbeitshaus, Buchthaus,

oder Festungs : Arbeits . Strafe.

Wenn ein Mittglied des Ehren : Invaliden : Korps, oder einer, der im Genuffe einer Militarpenfion oder des Land : Invaliden : Liak aments gestanden ist, eine Civisselle erhält, deren Ertrag und Rusungen sein voriges Eintommen nicht um 1/3. übersteigt, so wird ihm das Abgängige auf dieses 1/3 als Personalzulage uns der Kriegskasse so lange verwilligt, bis er einen einträglichern Dienst erhalten hat.

Einem solchen ift auch der Rücktritt in seine frühes ren Rechte gestattet, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß seine Eigenschaften, Gesundheitsumstände, oder sonstige Verhältnisse der ihm übertragenen Sivilstelle nicht angemessen sind.

Wer aber wegen Bergeben ber ihm verliebenen

Eib fe le verluftig erflart worden ift, hat feine Uns iprume mehr auf anderweitige Berforgung gu machen.

Den Ortsvorstehern der R. Oberamter Calm und Reuenburg wird dieser Auszug der allgemeinen Kriegs, dienstordnung zu dem Ende zugesertigt, um nicht nur sich selbst bei vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch die Invaliden mit dem Inhalt des Auszugs bekannt zu machen, damit kunftig das Invalizienwesen mehr in Ordnung behandelt werden möge.

Den 7. Januar 1829.

R. Oberamt Calw. Regierungsrath & melin. R. Oberamt Reuenburg. Borner.

Die Beschälregulierung wird am Montag ben 16. Februar 1829 Morgens 9 Uhr in Weil der Stadt vorgenommen werden.

Dieses wird dem Ortsvorstand mit der Auflage ers
bifinet, daß keine im Beschälregister nicht aufgenoms
mene Stutte werde jum Bedecken angenommen wer,
den und daß sich die Stutteneigenthumer ju Be,
zahlung der Beschälgebühr von 1 fl. zu versehen ha,
ben, um denselben am Tage der Beschälregulirung
an das R. Rammeralamt zu entrichten.

Die Ortsvorstände der jur Beil der Städter Bei schälplatten eingetheilten Orte, haben nun mit nach, stem Botentag bas vorgeschriebene Berzeichnis der Stutteneigenthumer mit Benennung der Stutten, deren Alter, Meß und Farbe, welche auf der Beschäl Platte in Beil der Stadt dieselben bedecken lassen wollen, unsehlbar hieher einzusenden,

Calm, den 9. Januar 1829.

R. Dberamt.

Die Gemeinde Unterlengenhard hat fich entschlof. fen, eine Straßenstrecke von 244 Ruthen in der Richt tung von Reuenburg nach Liebenzell chaussiren zu lass fen.

Die Dezimalruthe wird nach bem Ueberfchlag 3 fl.

foften.

Die Verabstreichung ist auf Freitag, den 30. Jan. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Unterstengenhard festgesetzt. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen und konnen solche die Bedingungen auch vorher bei dem Oberamte einsehen.

Renenburg ben 30. Dejember 1828.

R. Oberamt. Sorner. Es ift ben Reisende, m au haben schi pietistischen Inen gewissen volk gabireich ben Wirthsh

Da diefe
ist, und den
auch unter d
mischen könn
nachtheilig e
zur Wachsan
Schriften au
sind sie wegzi
die Verbreite
amt einzulief

Hiebei wir Haufirer mit laubnift zum hern begehre der feilbieter zirks Obrigk find. Reuen

In Bet der Wein Pr unterm 6. T daß diejenige fugniß des A Abgaben Geb Wein im Lan fich gefallen in neuer Weinr gelegt, und i ge des Ausse gabe gezogen

Wollen ab er erkauften schienen im Ausschank wi neuen eigene ersteigt. R. Oberamt Reuenburg. Sorner.

Montag den 16. Beil der Stadt

ber Auflage ers nicht aufgenom: genommen wer, thumer zu Be, u verschen ha, eschälregulirung n.

er Städter Bei nun mit nach, Berzeichniß der der Stutten, auf der Beschät bedecken laffen

Oberamt.

t sich entschloss en in der Richs aussiren zu lass

eberschlag 3 fl.

den 30. Jan. nuße zu Unters werden hiezu ingungen auch

Oberamt.

Es ift bemerkt worden, daß seit einiger Zeit durch Reisende, wozu sich eine eigene Gesellschaft gebildet zu haben scheint, verschiedene Druckschriften, meistens pietistischen Innhalts, voer auch für, voer gegen einen gewissen Konfessionstheil gerichtet, an das Landvolk zahlreich und unentgeldlich ausgetheilt, oder in den Wirthshäusern absichtlich hinterlassen werden.

Da diese Art der Ausbreitung immer polizeiwidrig ift, und den Gehalt der Schriften selbst verdächtigt, auch unter dergleichen Schriften sich leicht sowhe einmischen können, welche auf Rirche und Staat gleich nachtheilig einwirken, so werden die Ortsbehörden zur Wachsamkeit gegen die Verbreitung von derlei Schriften aufgefordert. Wenn sie solche entdecken, sind sie wegzunchmen und dem Oberamt vorzulegen, die Verbreiter aber zu verhaften und an das Oversamt einzuliefern.

Siebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bausirer mit Buchern und Ralendern, die die Erslaubnist zum Hausiren ohnedieß von den Ortsvorsteihern begehren mussen, keine andere, als solche Buscher feilbieten durfen, die in einem, von ihrer Bestirks Obrigkeit ausgesertigten Verzeichniß enthalten sind. Reuenburg, den 2. Jan. 1829.

R. Dberamt.

In Betreff der Ansübung des Ausschanksrechts der Wein Produzenten hat das k. Steuer Rollegium unterm 6. Dez. 1828 die Verordnung ergeben lassen; daß diejenigen Wein Produzenten, welche von der Bestugniß des Art. 17 des Gesetzes über die Wirthschafts Abgaben Gebrauch machen, und ihren seibst erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahrs ausschenken wollen, sich gefallen lassen mussen, daß ihr ganzer älterer und neuer Weinvorrath unter das Siegel des Accisers gelegt, und das, was an ersterem etwa bei dem Schluste des Ausschanks sehlen sollte, gleichfalls in die Absgabe gezogen wird.

Wollen aber die Wein Produzenten ihren altern oder erkauften Wein neben dem eigenen neuen ausschenken, so haben sie hiezu die Wirthschafts : Konzessionen im gesetzlichen Wege zu erlangen, indem der Ausschank von altem, oder von erkauftem, neben dem
neuen eigenen Wein, die Besugnis des Art. 17 übs
ersteigt.

Reuenburg, den 2. Jan. 1829.

R. Dberamt.

Die Bereinszollordnung befielt, daß auf der 30lllinie die zu den kompetenten Zollerhebungs Behörden führenden Straßen und Wege, welche als erlaubte Zollwege erklart find, durch Aufrichtung bestimmter Zeichen erkennbar gemacht werden.

Die Zollinspektoren werden daher mit Beiziehung der betreffenden Orts Borflande diejenigen Lokalpunk, te, welche als erlaubte Zollwege durch Stocke mit Zolltafeln zu bezeichnen find, ausmitteln, jedoch die Zahl dieser Zollstocke nicht unnothiger Weise vermehren.

Soll Inspektors nicht vereinigen konnen; so haben fie ihre Zweifel an bas Oberamt einzuberichten.

Ift die Aufstellung wirklich erfolgt, so haben die Borficher ber Grangorte solche in ihrer Gemeinde bekannt gu machen. Reuenburg, den 2. Jan. 1829.

R. Oberamt Horner.

Um die in dem Interesse des Publikums munschens, werthe Gleichheit im Sange der einzelnen Ortsuhren möglichst herzustellen, hat das R. Ministerium des Innera die Andronung getroffen, daß sowohl in der Residenz, als in den übrigen größern Städten des Königreichs, durch welche Sauptsfraßen suhren, die Stadtuhren stets gehörig nach dem Sertanten gestellt und gerichtet werden, eine Einrichtung, die bereits in andern Staaten mit Erfolg bestehe.

Indem man hun den dieffeitigen Gemeinden diefe Einrichtung ebensfalls empfiehlt, werden diefelben besnachrichtigt, daß folche Sertanten bei dem Professor Haug in Stuttgart zu haben find, die von ihm versfertigt und mit der dazu gehörigen Anweisung zum Gebrauch derselben verkauft werden.

Reuenburg, den 6. Januar 1829.

R. Oberamt.

Dirfau. (Behent und Gulthaber Lieferung.) Schon unterm 24. Rov. v. J. wurde in gegenwartigem Blatte befannt gemacht: daß die Bezahlung der Fruchtschuldigfeiten in Geld werde begunftigt werden.

Wegen eigener Bedürfniffe muß dieß jedoch nun das hin berichtichtigt werden, daß die Schuldigkeiten an Haber in natura abzuliefern find. Die Befallpflichtigen, welche mit dieser Fruchtsorte noch im Ruckfand haften , erhalten baher hierdurch bie Weifung jur un: gefaumten Raturallieferung des Dabers in Raufmans, guter Waare. Den 10. Jan. 1829.

The and her had alse a number of the party of

R. Rameralamt.

Sirfau. (Pfahlliefrungs Afford.) Bis Ditt woch , ben 21. d. D. Bormittags 10 Uhr wird in hiefiger Rammeralamtskanglei die Lieferung von 17000 Beingarepfahlen nach Unterfurfheim, Uhlbach und Ranntftadt im Abftreich veraffordirt merben.

Der Afford begreift insbesondere, einmal die Ab: gabe ber Pfable, und bann wieder die Beifuhr.

Die Schuldheißenamter haben bie Berhandlung ber Einwohnerschaft befannt ju machen, mit bem Bemerten , daß fich die Attordeliebhaber jur bestimmten Beit hier einfinden follen. Den 10. Januar 1829.

R. Kammeralamt.

Mich halden. Die Gemeinde dahier ift gefon nen, bis nachsten Lichtmeß Feierrag als am 2. Febr. b. J. mit obrigfeitlicher Genehmigung 150 Ctude theils Cannen , theils Forthen , 60. und 70. Soly im offentlichen Aufstreich ju verlaufen. Die Liebhaber werden eingeladen fich an gedachtem Tage in des Ba: ders Saus dabier einzufinden. - Much fonnten am nemlichen Lag noch ein ansehnliches Duantum aus ben Privat Waldungen meiftens 60. und 70. Doj; verfanft werden; die Liebhaber tonnen von jegt an alle Tage das Dol; beangenicheinigen. Schuldheißenamit. Co aible.

Die Gemeinde Ctammbeim verfauft am Montag ben 2. Februar b. J.

50 Cheffel Saber 4 Scheffel Wicken

an den Meiftbietenden im offentlichen Aufftreich auf dem Rathhaus.

Gemeinderatb.

Oberamtsfradt Reuenburg. (Martangei ge : Berichtigung.) Die hiefige Stadt halt jahrlich folgende Darfte:

lfällt im Jahr 1829 auf

1) am legten Montag im Jannar, Biehmarkt ben 26. Januar 2) am Donnerstag nach Mathias, Rramermatt - 26. Februar

3) am lesten Montag im Mai, Biebmarkt — 25. Mai 4) am Donerstag vor Pfingsten, Kramermarkt — 4. Jun: 5) am lesten Montag im Juli, Biebmarkt — 27. Jul 6) am Donerstag nach Aegidius, Krammarkt — 3. Sept.

7) am legten Montag im September, Biehmarkt — 28. Gept. 8) am Donerstag nach Andreas, Kramermarkt — 3. Dezember hiemir werden einige, in den diegjahrigen Burttems bergifchen und Babifchen Ralendern fich eingeschiche nen Unrichtigkeiten berichtigt. Den 8. Jan. 1829.

Stadtschuldheiß Fifcher.

(Siegu eine Beilage.)

Calm. Marktpreise am 10. Jan. 1828. - (Raufhaus.) Eingefib.st wurden 141 Scheffel Rernen; 58 Scheffel Dins del 28 Scheffel Saber

Roggen bas Simri	6 ft. — fr. 5 ft. 41 fr. 5 ft. 30 fr. 3 ft. 56 fr. 3 ft. 47 fr. 3 ft. 44 fr. 1 ft. 16 fr. 1 ft. 8 fr. — ft. — fr.	Biktualien = Preise. Rindschmalz bas Pfund = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	# 16 fr. — fr. # 16 fr. — fr. # 14 fr. 15 fr. # 20 fr. — fr.
Bobnen	1 fl. — fr. — fl. 54 fr. — fl. — fr. — fl. 36 fr. — fl. 30 fr. — fl. — fr. 1 fl. 36 fr. 1 fl. 12 fr. — fl. — fr. 1 fl. 20 fr. — fl. 50 fr. — fl. — fr.	Saife = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	* 16 fr. — fr. um 8 fr.
Weißes Brod 4 Pf 1 Krengerweck 10	fand , s s s s s s s s s s 12 fr.	Rindfleisch = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	s = = 5 fr

Die Richtigkeit obiger Fruchtvreife bezengt - Sakenbeimer, Schrannenmeifter. - druckt und verlegt von IL. T. Rivinius, in Calm.

an ben Wodh

Calm. (Das R. Dbi figer Stadt, mit Publifat Montag den Diefem Lage fammte Bur icheinen , un

Mach derf gen Gemein folgenden To de bei diefe sulegen habe den. Den

Derre und Gut fenschaft bei berich Gif ruar d. J. allhier folg verfauft me ein neues fenau, gegenübe 2 Bierth ? Morg. Markun 2.) an ged mer Gottfr in dem 28 Die Balfte molbtem Dach, 3

> Haus he gum Re feit une Reben die Sdyul) rechtigfe Medfer uni gen wor

einem g

Birnbai Beide De ler berftei